



## Taxordnung Akut- und Übergangspflege sowie Slow-Stream-Übergangspflege

gültig ab 1. Juni 2025

**Mit der Anmeldung durch das Spital wird vom Einverständnis der Patientin / des Patienten ausgegangen. Mit der Anmeldung akzeptiert der Patient / die Patientin und/oder eine autorisierte Person die Taxordnung und haftet für die Finanzierung.**

Vorname, Name

Geburtsdatum

Adresse

PLZ, Ort

Eintrittsdatum

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift

### 1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Patienten / Patientinnen der Akut- und Übergangspflege sowie der Slow-Stream-Übergangspflege des Pflegezentrums Baar. Die Rahmentarife werden vom Regierungsrat des Kantons Zug jährlich genehmigt. Änderungen der Taxordnung werden im Voraus angezeigt.

### 2. Aufnahme

Für den Aufenthalt in der Akut- und Übergangspflege muss zwingend eine Verordnung des Spitalarztes vorliegen. Der Eintritt hat direkt aus einem Akutspital zu erfolgen. Für Fragen und Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### 3. Aufenthaltsdauer

Die Übergangspflege setzt sich aus einer Akut- und Übergangspflege (AÜP) und einer anschliessenden Slow-Stream-Übergangspflege (SÜP) zusammen (Art. 25a Abs. 2 KVG), welches die Grundlagen für die Aufenthaltsdauer sind:

Angebot	Dauer	Vorschussleistung
AÜP	1 bis max. 14 Tage	Nein
SÜP	ab 15. Tag bis max. weitere 6 Wochen	Ja, in der Höhe von CHF 5'000.00

### 4. Vorschussleistung

Zur Sicherstellung der Forderungen des Pflegezentrums Baar wird bei Übertritt in die SÜP ein Vorschuss in Form einer Vorauszahlung erhoben. Die Vorschussleistung wird nicht verzinst. Am Ende des Aufenthalts wird diese mit der letzten Monatsrechnung verrechnet und ein allfälliges Guthaben an den Patienten / die Patientin zurückerstattet.

## 5. Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung sowie die Notfallversorgung werden durch ein Ärzteteam der Zuger Kantonsspital AG sichergestellt. Spezialärzte sind im Pflegezentrum Baar zugelassen. Die ärztlichen Leistungen werden dem Patienten / der Patientin in Rechnung gestellt und können bei der Krankenkasse zurückgefordert werden.

## 6. Medikamente

Der Bezug von verschreibungspflichtigen Medikamenten werden dem Patienten / der Patientin direkt von den Leistungserbringern in Rechnung gestellt und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden. Der Bezug von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, welche das Pflegezentrum an Patient\*innen abgibt, wird weiterverrechnet.

## 7. Pflegematerialien MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste)

Das BAG Bundesamt für Gesundheit hat per 01.10.2021 die Verrechnung von Pflegematerialien nach MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste) neu verordnet. Die Pflegematerialien werden direkt der Krankenkasse des Patienten / der Patientin in Rechnung gestellt. Allfällige Preisdifferenzen sowie nicht MiGeL-pflichtige Pflegematerialien werden dem Patienten / der Patientin verrechnet.

## 8. Therapien

Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie werden auf ärztliche Verordnung angeboten. Die Verrechnung erfolgt von den Leistungserbringern direkt an die Patientin / den Patienten und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden.

## 9. Kostenaufteilung (schematisch)

**Kostenbeispiel AÜP** pro Aufenthaltstag:

	In CHF pro Person und Tag	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohngemeinde (ZG)	Anteil Wohnge- meinde Zug un- gedeckte Kosten	<b>AÜP Kosten Anteil Patient*in</b>
Pensionstaxe (Doppelzimmer)	175.00	-	-	-	175.00
Betreuungstaxe	41.50	-	-	-	41.50
Pflegetaxe	313.10	75.60	92.40	145.10	-
<b>Total</b>	<b>529.60</b>	<b>75.60</b>	<b>92.40</b>	<b>145.10</b>	<b>216.50</b>

**Kostenbeispiel SÜP** pro Aufenthaltstag (ab dem 15. Aufenthaltstag erfolgt die Einschätzung gemäss RAI, welche Basis für die Höhe der Pflegetaxe ist (Beispiel Pflegestufe 6):

	In CHF pro Person und Tag	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohngemeinde (ZG)	<b>SÜP Kosten Anteil Patient*in</b>
Pensionstaxe (Doppelzimmer)	175.00	-	-	175.00
Betreuungstaxe	41.50	-	-	41.50
Pflegetaxe (Stufe 6)	265.00	57.60	184.40	23.00
<b>Total</b>	<b>481.50</b>	<b>57.60</b>	<b>184.40</b>	<b>239.50</b>

## 10. Pensions- und Betreuungstaxe

Die Aufenthaltskosten für die Pension und Betreuung sind vom Patienten / von der Patientin zu tragen:

Pensionstaxe im 2-Bett-Zimmer	<b>CHF 175.00</b>	pro Person und Tag
Betreuungstaxe	<b>CHF 41.50</b>	pro Person und Tag
Pensionstaxe im 1-Bett-Zimmer (nach Verfügbarkeit)	<b>CHF 275.00</b>	pro Tag

In der Pensions- und Betreuungstaxe sind enthalten:

- Unterkunft im möblierten 2-Bett-Zimmer (1-Bett-Zimmer nach Verfügbarkeit) mit privater Nasszelle (pro Zimmer)
- Bett- und Frottierwäsche (Besorgung durch das Pflegezentrum)

- Telefonnutzung (Gesprächstaxen innerhalb der Schweiz inbegriffen)
- Modernes TV-Gerät inkl. Wartung durch das Pflegezentrum Baar (Gebühren und Serafe AG Abgaben inklusiv)
- Internet über WLAN
- Vollpension, exkl. Süssgetränke und alkoholische Getränke
- Bei Bedarf Spezialnahrung, exkl. Sondennahrung (diese wird vom Spital direkt in Rechnung gestellt)
- Mitbenützung der allgemeinen Infrastruktur im Innen- und Aussenbereich
- Regelmässige Reinigung der Wohnbereiche
- Teilnahme am Wochenprogramm der Aktivierung nach Wunsch und Möglichkeit

## 11. Pflegetaxe

Die Leistungen für KVG-pflichtige Pflege- und Behandlungsmassnahmen = Pflege taxen, werden **während der ersten 14 Tage (AÜP)** pauschal den Krankenversicherern und Wohngemeinden in Rechnung gestellt (**betrifft NICHT die Pensions- und Betreuungstaxen**).

**Ab dem 15. Aufenthaltstag (SÜP)** beteiligen sich Patient\*innen an den Pflegekosten. Die KVG-pflichtigen Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem RAI/RUG ermittelt. Die Kosten für Pflegeleistungen teilen sich wie folgt auf:

Pflegestufe	Pflege taxe KVG	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohngemeinde ZG	Anteil Patient*in
1	24.00	9.60	0.00	14.40
2	72.00	19.20	29.80	23.00
3	120.00	28.80	68.20	23.00
4	169.00	38.40	107.60	23.00
5	217.00	48.00	146.00	23.00
6	265.00	57.60	184.40	23.00
7	313.00	67.20	222.80	23.00
8	361.00	76.80	261.20	23.00
9	409.00	86.40	299.60	23.00
10	458.00	96.00	339.00	23.00
11	506.00	105.60	377.40	23.00
12	554.00	115.20	415.80	23.00

Preise in CHF pro Person und Tag

## 12. Verrechnung von weiteren individuellen Leistungen

Leistung	Verrechnung	Preise in CHF
Eintrittspauschale	Pauschal	300.00
Pauschale für Verbrauchsmaterial	Pro Monat	15.00
Begleitung ausser Haus (ohne Fahrzeug)	Nach Aufwand pro Stunde	95.00
Kosten Fahrzeug bei Begleitungen ausser Haus	pro km	- .70
Individuelles Anpassen von Hilfsmitteln (Rollstuhl, Rollator etc.)	Pauschal	60.00
Todesfallkosten	Pauschal	900.00
Aufwand für zusätzliche und ausserordentliche Gespräche / Ausfüllen Antrag Hilfslosenentschädigung	Nach Aufwand pro Stunde	115.00
Austrittspauschale (inkl. Reinigung)	Pauschal	600.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	8.00
Aufwand für Reparaturen und ausserordentliche Reinigung, exkl. Entsorgungsgebühren	nach Aufwand pro Stunde	95.00
Reinigung der Privatwäsche auf Anfrage	nach Aufwand pro Stunde	95.00
Private Hygieneprodukte, Nähservice, Chemische Reinigung	Gemäss separater Preisliste	

Die Kosten für Dritteleistungen werden individuell an den Patienten / die Patientin weiterverrechnet:

- Coiffeur
- Fusspflege / Podologie
- Transportkosten
- Besorgung der Privatwäsche erfolgt durch die Angehörigen (Ausnahmen auf Anfrage)

### **13. Reservationstaxe**

Die Reservationstaxe ersetzt in nachfolgenden Fällen die jeweilige Pensionstaxe. Sie wird nach 2 Karenztagen um CHF 20.00 reduziert:

- Bei Abwesenheit und Spitalaufenthalt

### **14. Abwesenheit und Spitalaufenthalt**

Der Aus- und Eintrittstag wird als voller Belegungstag gerechnet. Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen ab dem 1. vollen Abwesenheitstag. Die Übergangspflege wird während einer Abwesenheit im Spital unterbrochen und nach Wiedereintritt fortgesetzt.

### **15. Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und die Begleichung ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum sicherzustellen. Die Kostenbeteiligungen der Krankenkassen und der Wohnsitzgemeinden des Kantons Zug werden diesen vom Pflegezentrum Baar direkt in Rechnung gestellt. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 25.00 verrechnet. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins gemäss Art. 104 OR von 5% erhoben.

### **16. Mehrwertsteuer**

Soweit für einzelne Dienstleistungen eine Mehrwertsteuer geschuldet ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **17. Haftung**

Das Eigentum der Patient\*innen ist nicht durch das Pflegezentrum Baar versichert. Für Bargeld, persönliche Gegenstände und Wertsachen haftet das Pflegezentrum Baar nicht. Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die übliche Abnutzung übersteigen, werden in Rechnung gestellt. Patient\*innen haften für Schäden, die sie Dritten zufügen nach Art. 41 OR. **Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Der Patient / Die Patientin ist verantwortlich für den Abschluss einer Krankenpflegeversicherung (Unfallrisiko eingeschlossen).**

### **18. Bestätigung / Einverständniserklärung**

Der Patient / Die Patientin oder deren Rechtsvertretung bestätigt mit Unterschrift die vorliegende Taxordnung gelesen und akzeptiert zu haben. Mit seiner/ihrer Unterschrift gibt der Patient / die Patientin sein/ihr Einverständnis, dass notwendige medizinische Unterlagen (z.B. Diagnose- und Medikamentenliste, Überweisungsbericht) durch das Pflegezentrum Baar beim Hausarzt/Spital/Spitex eingefordert werden dürfen.

### **19. Datenschutz**

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung anlässlich Ihres Aufenthaltes ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Stiftung Pflegezentrum Baar erhebt diese zur Erfüllung des Leistungsauftrages und aktualisiert sie regelmässig bzw. vernichtet nicht benötigte Daten. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter Downloads (<https://www.pflegezentrum-baar.ch/downloads/>).

Die vorliegende Taxordnung wurde durch die Geschäftsleitung des Pflegezentrums Baar am 01. Juni 2025 bewilligt.